"Alte Schule" e.V.

Träger der offenen und verbandlichen Jugendarbeit in Venwegen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Alte Schule" e.V. Träger der offenen und verbandlichen Jugendarbeit in der ehemaligen Schule Venwegen".
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschweiler eingetragen werden
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg-Venwegen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Ziel der Trägerschaft ist der Betrieb der ehemaligen Schule als Einrichtung der offenen und verbandlichen Jugendarbeit in Venwegen auf der Grundlage der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Konzeption.
- 2. Ziel ist ebenfalls die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- 3. Weiterhin soll die allgemeine Jugendarbeit in Venwegen gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder abgesehen vom etwaigen Ersatz notwendiger Auslagen weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit, noch Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und ihm nicht zuwider handelt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.

- 2. Der Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist erstmalig beim Eintritt, sonst jeweils bis zum 01. Juni des Geschäftsjahres fällig.
- 5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus triftigem Grund statthaft und bedarf der Mehrheit von zwei Drittel des Vorstandes. Als triftiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der KassenwartIn und mindestens zwei BeisitzerInnen.
- 2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern zusammen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 3. Der Verein wird durch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (unter Berücksichtigung von Punkt 2) gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- ordnungsgemäße Führung der Bücher.
- die Bildung von Arbeitskreisen zur Entwicklung und Durchführung von Aktivitäten,

- 6. Der/die 1.Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende lädt zu Vorstandsitzungen, in der Regel mit einer Einladungsfrist von acht Tagen, schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind
- 8. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des LeitersIn der Vorstandssitzung.
- 9. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine Vertretung
- 10. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus den Mitgliedern des Vereins hinzuzuwählen.
- 12. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Abnahme des Kassenberichts und die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl von zwei RechnungsprüfernInnen für die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
 - die Beschlussfassung der Konzeption,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
 - den Beschluss einer Geschäftsordnung des Vereins.
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder durchzuführen.
- 4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
 - Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.
 - Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der KassenprüferInnen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Wahl.
 - Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- 2. Für die Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Venwegen e.V., der es für seinen satzungsgemäßen Zweck zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.